

Schutzgütekommisionen

§9

(1) Die Schutzgütekommision des Kombines bzw. Betriebes berät die für den GAB-Nachweis verantwortlichen leitenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter aus den Bereichen Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie bei der Gewährleistung der Schutzgüte. Die Betriebsleiter haben zu sichern, daß diese Beratung grundsätzlich zu den für den GAB-Nachweis gemäß § 5 Abs. 1 festgelegten Arbeitsstufen erfolgt.

(2) Die Mitglieder der Schutzgütekommision haben sich in Vorbereitung auf die jeweils zu lösende Aufgabe die erforderliche Sachkenntnis anzueignen, insbesondere den Inhalt einschlägiger Rechtsvorschriften und betrieblicher Regelungen, die Erfahrungen der Werk tätigen und fortgeschrittene Erkenntnisse.

(3) Die Schutzgütekommision schätzt die Gewährleistung der Schutzgüte in schriftlichen Stellungnahmen ein. Sie hat sich davon zu überzeugen, ob die berechtigten Vorschläge, Hinweise und Forderungen der Anwender beachtet wurden. Werden diese nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, hat der Vorsitzende der Schutzgütekommision in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsinspektor Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die dem Betriebsleiter zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

§10

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, in welchen Betrieben und zu welchen Aufgabenkomplexen ständige oder zeitweilige Schutzgütekommisionen zu bilden sind.

(2) Schutzgütekommisionen sind vorrangig in Kombinen und Betrieben zu bilden, in denen Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten entwickelt, projektiert, konstruiert, hergestellt, errichtet, grundinstandgesetzt oder rekonstruiert werden. Für Investitionsauftraggeber bzw. Auftragnehmer sowie für Importbetriebe gilt dieses entsprechend.

(3) Unter der Voraussetzung, daß Art und Umfang der Aufgaben es zulassen, können für mehrere Betriebe gemeinsame Schutzgütekommisionen gebildet werden.

§11

(1) Die Leiter der gemäß § 10 Abs. 1 festgelegten Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Schutzgütekommisionen unter Einbeziehung von Vertretern der Anwenderbetriebe gebildet werden, wobei gesichert werden sollte, daß die Vertreter der Anwenderbetriebe die Mehrheit bilden. Die Leiter der Anwenderbetriebe haben geeignete Vertreter zu benennen. Als Vorsitzende sind grundsätzlich leitende Mitarbeiter aus dem wissenschaftlich-technischen Bereich der Hersteller, Investitionsauftraggeber bzw. leistungserbringenden Betriebe einzusetzen. Bilden mehrere Betriebe eine gemeinsame Schutzgütekommision, ist zu vereinbaren, wer den Vorsitz übernimmt.

(2) Die Betriebsleiter haben zu gewährleisten, daß sich die Mitglieder der Schutzgütekommisionen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse aneignen können, entsprechende Informationen erhalten und die für ihre Tätigkeit notwendigen materiellen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Finanzielle Aufwendungen für die Vertreter der Anwenderbetriebe, wie z. B. Reise- und Lohnkosten, sind vom Anwenderbetrieb zu tragen.

(3) Unter Berücksichtigung der zu beurteilenden Leistung sollten als Mitglieder der Schutzgütekommisionen

- a) Mitarbeiter aus wissenschaftlich-technischen Bereichen
- b) Produktionsarbeiter

- c) Arbeitsschutzobleute, Mitglieder der Arbeitsschutzkommision und ehrenamtliche Arbeitsschutzinspektoren
- d) Mitarbeiter aus dem Bereich der WAO
- e) Vertreter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens
- f) Brandschutzinspektoren
- g) Mitarbeiter der TKO

benannt werden. Darüber hinaus können Spezialisten der einschlägigen Fachgebiete zur Mitarbeit hinzugezogen werden. Die Sicherheitsinspektoren haben die Tätigkeit der Schutzgütekommision zu unterstützen.¹⁰

§12

Schutzgüteordnung

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben für ihren Verantwortungsbereich einheitliche Grundsätze zur Bildung und Arbeitsweise von Schutzgütekommisionen sowie zur Koordinierung ihrer Tätigkeit zu erlassen.

(2) Die Betriebsleiter haben unter Beachtung dieser Grundsätze und der betrieblichen Besonderheiten in Schutzgüteordnungen insbesondere festzulegen

- die leitenden Mitarbeiter, die für den GAB-Nachweis verantwortlich sind,
- die Anzahl der zu bildenden Schutzgütekommisionen, deren Vorsitzende und Sekretäre,
- die Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Schutzgütekommisionen,
- die Arbeitsstufen, in denen der Nachweis über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a zu erbringen ist,
- die einfachen Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß § 6 Abs. 3.

§13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II Nr. 87 S. 563),
2. die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 4 vom 1. Oktober 1968 — Schutzgüte beim Import von Arbeitsmitteln und Lizenzen — (GBl. II Nr. 109 S. 855).

(3) Die folgenden Durchführungsbestimmungen zu der außer Kraft gesetzten Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) gelten als Erste, Vierte und Fünfte Durchführungsbestimmung zur ASVO vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405):

- Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. Juli 1969 (GBl. II Nr. 63 S. 409),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 5. November 1973 — Arbeitsmedizinische Sinntstellungs- und Überwachungsuntersuchungen von Werk tätigen an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm — (GBl. I Nr. 53 S. 539).

Berlin, den 24. Januar 1980

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Bo y r e u t h e r

¹⁰ vgl. dazu Fußnote i.